

Aktenzeichen:
25 O 223/16



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Stader Rechtsanwälte GbR**,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln, Gz.: 177-16/DS

g e g e n

Landesbank Baden-Württemberg,
vertreten durch d. Vorstand, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart

- Beklagte -

[REDACTED]

wegen Widerruf Darlehen

hat das Landgericht Stuttgart - 25. Zivilkammer -
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2016

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass sich der Darlehensvertrag mit der Nummer [REDACTED] auf Grund des Widerrufs der Kläger vom 14.06.2016 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 5 % und die Beklagte 95 %.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 79.895,94 Euro

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs eines Immobiliendarlehens und die Rechtsfolgen dieses Widerrufs.

Die Parteien schlossen am 02.05.2008 einen Darlehensvertrag (Nr. [REDACTED] mit einer Darlehenssumme von 125.000,00 Euro. Der Vertrag sah eine bis zum 30.04.2018 festgeschriebene Zinsbindung von 4,6 % bzw. 4,7 % vor. Die Darlehen dienten der Finanzierung eines Immobilienenerwerbs und waren mit einer Buchgrundschuld besichert.

Dem Vertrag war die folgende Widerrufsbelehrung beigelegt:

„Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Baden-Württembergische Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart

oder Telefax: 0711 124-41000 oder e-Mail: kontakt@BW-Bank.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für die Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Willenserklärung erfüllen.

Finanzierte Geschäfte:

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgehen und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteresse ganz oder teilweise zu eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist im Hilfsantrag begründet.

1. Die Kläger haben mit Erklärung vom 14.06.2016 ihre dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag zugrundeliegenden Willenserklärungen wirksam widerrufen, woraufhin sich der Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat (vgl. §§ 495 Absatz 1, 355 BGB in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung).

- a) Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung war nicht ordnungsgemäß.

Die Formulierung im Hinblick auf den Fristbeginn („*frühestens mit Erhalt*“) klärt die Kläger nicht mit der notwendigen Deutlichkeit über den Beginn der Widerrufsfrist auf. Nach herrschender Meinung und stetiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es dem Verbraucher bei der Verwendung des Begriffs „*frühestens*“ nicht möglich, den Fristbeginn ohne Weiteres zu erkennen. Er vermag der Verwendung des Wortes „*frühestens*“ zwar zu entnehmen, dass der Beginn des Fristablaufs noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, wird jedoch darüber im Unklaren gelassen, um welche Voraussetzungen es sich handelt (vgl. BGH vom 09.12.2009 - VIII ZR 219/08; vom 01.12.2010 - VIII ZR 82/10; vom 28.06.2011 - VI ZR 349/10).

- b) Die Beklagte kann sich zudem nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Absatz 1 BGB-InfoV (in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung) berufen, da ihre Formulierung nicht mit dem Muster der Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV übereinstimmt.

Greift der Unternehmer in das ihm zur Verfügung gestellte Muster durch eigene Bearbeitung ein, tritt die Wirkung des § 14 Absatz 1 BGB-InfoV nicht ein, und zwar unabhängig vom konkreten Umfang der vorgenommenen Änderungen (vgl. BGH vom 18.03.2014 - II ZR 109/13).

Es kann insoweit offenbleiben, ob geringfügige Änderungen und lediglich sprachliche Abweichungen der Widerrufsbelehrung von der Musterbelehrung die Schutzwirkung des § 14 Absatz 1 BGB-InfoV unberührt lassen. Das kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die erteilte Belehrung auf Grund der vorgenommenen Ände-

rungen - wie im vorliegenden Fall - nicht in gleichem Maße deutlich ist wie die Musterbelehrung.

Weniger deutlich ist die Belehrung im vorliegenden Fall im Hinblick auf die „finanzierten Geschäfte“, weil die Beklagte folgende Formulierung aufgenommen hat: *„Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir über die Zurverfügungstellung des Darlehens hinausgehen ...“*. Nach dem einschlägigen Gestaltungshinweis der Musterbelehrung war hingegen der folgende Satz einzufügen: *„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung des Darlehens hinausgeht ...“*. Durch ihre Umformulierung überlässt die Beklagte die Subsumtion unter dem Begriff *„finanzierter Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts“* dem Verbraucher. Das Muster sieht jedoch vor, dass der Unternehmer dies Subsumtion vornimmt und entsprechend belehrt. Die von der Beklagten gewählte Umformulierung bedeutet daher einen Verlust an Deutlichkeit, und ist deshalb als inhaltliche Bearbeitung des Musters einzuordnen (OLG Stuttgart vom 29.09.2015 - 6 U 21/15).

Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte auf die Belehrung zu den finanzierten Geschäften hätten verzichten können, da ein solches unstreitig nicht vorlag. Entscheidet sich der Verwender für die Aufnahme dieser Passage in seine Widerrufsbelehrung, muss sie dem Muster entsprechen, um dem Verwender die Schutzwirkung zu erhalten (vgl. BGH vom 28.06.2011 - XI ZR 349/10).

2. Auf Grund des wirksamen klägerischen Widerrufs sind die Parteien verpflichtet, die beiderseits empfangenen Leistungen im Rahmen eines Rückabwicklungsverhältnisses zurückzuerstatten und Nutzungersatz zu leisten.

Infolge der klägerseits erklärten Aufrechnung wären die Ansprüche zu saldieren.

Grundsätzlich haben die Kläger die Darlehenssumme in Höhe von 125.000,00 Euro und die vertragliche vereinbarte Verzinsung der Darlehensvaluta bis zum Widerruf an die Beklagte zu leisten; im Anschluss an den Widerruf ist die nicht zurückgezahlte Darlehensvaluta mit dem marktüblichen Zinssatz von Seiten der Kläger zu verzinsen.

Die Beklagte wiederum schuldet die Erstattung sämtlicher Zahlungen der Kläger und

Nutzungersatz in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem Basiszinssatz auf sämtliche bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger (vgl. BGH vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15).

Da die Kläger jedoch die marktübliche Verzinsung der von ihnen noch nicht zurückgeführten Darlehensvaluta nach dem Widerruf nicht berechneten, ist der Klagantrag Ziffer 1 insoweit unbegründet, da von den Klägern der errechnete Betrag unrichtig ist.

Insoweit war über den Hilfsantrag zu entscheiden, der vollumfänglich begründet ist (vgl. oben I. 1.).

3. Die Ausübung des Widerrufsrechts der Kläger verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

- a) Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, der Widerruf des Darlehensvertrages sei rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt die Wirksamkeit des Widerrufs nicht voraus, dass der Mangel der Belehrung ursächlich dafür war, dass der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Das Gesetz knüpft unabhängig davon, ob der Verbraucher durch die unzureichende Belehrung tatsächlich einer Fehlvorstellung über das Bestehen und die Modalitäten der Ausübung eines Widerrufsrechts unterlag, allein an die objektive Gesetzeswidrigkeit der Widerrufsbelehrung die Sanktion eines nicht befristeten Widerrufsrechts des Verbrauchers. Entscheidend ist, dass die erteilte Belehrung generell geeignet ist, den Verbraucher von der Ausübung seines gegen den Darlehensvertrag gerichteten Widerrufsrechts abzuhalten (vgl. BGH vom 23.06.2009 - XI ZR 156/08). Das Widerrufsrecht besteht selbst dann, wenn feststeht, dass der Widerruf auch bei ordnungsgemäßer Belehrung nicht rechtzeitig ausgesprochen worden wäre, weil andernfalls das Ziel des Gesetzes unterlaufen würde, den Unternehmer zu einer ordnungsgemäßen Belehrung über das Widerrufsrecht anzuhalten (vgl. BGH vom 13.01.1983 - III ZR 30/82; OLG Stuttgart vom 29.09.2015 - 6 U 21/15). Wie bei anderen Gestaltungsrechten kommt es grundsätzlich auch nicht auf die Motive des Verbrauchers an. Es soll seinem freien Willen überlassen bleiben, ob er seine Vertragserklärung wirksam belassen will oder nicht. Entsprechend bedarf der Widerruf auch keinerlei Begründung.

Es stellt danach keinen Rechtsmissbrauch dar, sondern ist von der beschriebenen Ausgestaltung des Widerrufsrechts durch das Gesetz und die Rechtsprechung gedeckt, wenn ein Verbraucher dieses Recht nach längerer Zeit ausübt, obwohl er nicht konkret durch den Mangel der Belehrung an der fristgerechten Ausübung gehindert war. Genauso wenig handelt er rechtsmissbräuchlich, wenn er, nachdem er von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangt hat, eine mittlerweile eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Anlass nimmt, sich durch Widerruf von dem Vertrag zu lösen.

- b) Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht auch nicht verwirkt.

Bei der Verwirkung handelt es sich um einen Fall der unzulässigen Rechtsausübung im Sinne von § 242 BGB, die in der illoyal verspäteten Geltendmachung eines Rechts liegt. Der Einwand ist berechtigt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten mit seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (vgl. BGH vom 23.01.2014 - VII ZR 177/13).

Ein in diesem Sinne illoyales Verhalten der Kläger, dass diese in Kenntnis ihres Widerrufsrechts über lange Zeit an dem Darlehensvertrag festgehalten hätten, kann nicht festgestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass bzw. wie lange die Kläger vor Ausübung des Widerrufs Kenntnis von ihrem Recht hatten.

Im Übrigen fehlt es auch am sogenannten Umstandsmoment. Der Umstand, dass dem Berechtigten der ihm zustehende Anspruch unbekannt war, steht der Verwirkung jedenfalls dann entgegen, wenn die Unkenntnis des Berechtigten in den Verantwortungsbereich des Verpflichteten fällt. Die mit der unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verbundenen Nachteile hat grundsätzlich der Geschäftspartner des Verbrauchers zu tragen (vgl. BGH vom 18.10.2004 -

II ZR 352/02). Ein schutzwürdiges Vertrauen kann der Unternehmer regelmäßig schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil er den mit dem unbefristeten Widerrufsrecht verbundenen Schwebezustand selbst herbeigeführt hat, indem er eine fehlerhafte Belehrung erteilt hat (vgl. BGH vom 07.05.2014 - IV ZR 76/11). Der Unternehmer, der gegen seine Pflicht verstoßen hat, dem Verbraucher eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erteilen, darf nicht darauf vertrauen, er habe durch seine Belehrung die Widerrufsfrist in Lauf gesetzt. Er muss erkennen, dass dem Verbraucher nach dem Gesetz ein zeitlich nicht befristetes Widerrufsrecht zusteht, und da folglich allein aus dem Umstand, dass der Darlehensvertrag über lange Zeit erfüllt wird, nicht schließen, der Verbraucher werde sein Widerrufsrecht nicht ausüben. Ohne konkrete gegenteilige Anhaltspunkte ist vielmehr zu unterstellen, dass der Verbraucher zunächst keine Kenntnis von seinem unbefristeten Widerrufsrecht hat, sodass der Widerruf auch noch nach langer Zeit erfolgen kann, sollte der Verbraucher später von der Rechtslage Kenntnis erlangen. Gegen die Schutzwürdigkeit des Unternehmers spricht zudem, dass er den Schwebezustand durch eine Nachbelehrung beenden kann (vgl. OLG Stuttgart vom 29.09.2015 - 6 U 21/15).

Desweiteren ist hier weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass sich die Beklagte im Vertrauen auf den Bestand der Vereinbarung so eingestellt hätte, dass ihr durch die verspätete Durchsetzung des Widerrufsrechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1, 2 ZPO.


Richterin am Landgericht

Verkündet am 12.01.2017



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Stuttgart, 12.01.2017



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

